

# Statuten

Gegründet am  
25. März 1872

*Die Statuten sind einfachheitshalber nur in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich sind alle geschlechtsspezifischen Ausdrücke sowohl männlich als auch weiblich zu interpretieren.*

# Statuten des Feuerwehrvereins Brunnen – Ingenbohl

## Artikel 1

### Name und Sitz

Unter dem Namen «Feuerwehrverein Brunnen-Ingenbohl» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Ingenbohl-Brunnen am 25. März 1872 gegründet worden.

## Artikel 2

### Zweck

Der Verein fördert das Verantwortungsbewusstsein für solidarische Hilfe bei Brand- und elementaren Unglücksfällen. Als ebenso wichtig erachtet er die Pflege der guten Kameradschaft, im Weiteren den Besuch der obligatorischen Übungen und die ausserdienstliche Weiterbildung im Feuerwehrwesen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## Artikel 3

### Vermögen / Einnahmen

1. Die im Verein investierten Gelder fallen unter das Vereinsvermögen.
2. Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweiligen Kassabestand, Postcheck- und Bankguthaben, den Wertschriften sowie dem gesamten Inventar.
3. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a) Beiträgen der Mitglieder
  - b) freiwilligen Beiträgen
  - c) Zinserträgen aus Bank- und Wertschriftenguthaben
  - d) Beiträgen der Gemeinde
  - e) Beiträgen aus Veranstaltungen

## **Artikel 4**

### **Aufnahme von Mitgliedern in den Verein**

Jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer oder Ausländer, der aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde Ingenbohl-Brunnen leistet, kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Der Präsident fragt die jeweiligen Personen persönlich an.

Die Neumitglieder werden vom Präsidenten an der GV im Verein begrüsst und sind bereits von Beginn an stimmberechtigt.

## **Artikel 5**

### **Auflösung der Mitgliedschaft / Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Austritt aus dem Verein ist jedem Mitglied jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr noch seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Das betroffene Mitglied hat Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Generalversammlung weiterzuleiten. Diese entscheidet endgültig.

Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein können folgende sein:

- a) Wer die Ehre und die Interessen des Vereins schädigt.
  - b) Wer seine Vereinsbeiträge bis zum Rechnungsabschluss nicht entrichtet hat.
  - c) Wer mehrmals unentschuldigt an der Generalversammlung nicht anwesend ist (Interesselosigkeit).
3. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung eines Teiles des Vermögens.

## **Artikel 6**

### **Ehrenmitgliedschaft / Freimitglied**

#### **Freimitglied**

Mitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zum Freimitglied ernannt werden, wenn sie

- diese Anerkennung durch besondere Verdienste im Verein erworben haben

Sie erhalten ein entsprechendes Präsent und werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **Ehrenmitglied**

Zu Ehrenmitgliedern können folgende Mitglieder auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes ernannt werden:

- Vorstandsmitglieder mit mindestens 6 Jahren Vorstandstätigkeit
- Freimitglieder mit mindestens 30 Jahren aktiver Vereinstätigkeit

Sie erhalten ein entsprechendes Präsent und werden vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Artikel 7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## **Artikel 8**

### **Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal, in der Regel im Monat Februar zusammen. Weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
2. Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
3. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ihre Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Mitteilung mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden bekannt gegeben wurde.
4. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen.
5. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Appell (Präsenzliste)
  - b) Wahl der Stimmentzähler
  - c) Protokoll der letzten Generalversammlung
  - d) Jahresbericht des Präsidenten
  - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - f) Beschlussfassung über das Jahresbudget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages für ein Jahr
  - g) Eintritte, Austritte
  - h) Wahlen
  - i) Ehrungen
  - k) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - l) Verschiedenes
6. Alle Anträge seitens Vereinsmitglieder an die Generalversammlung sind mit entsprechender Begründung und in schriftlicher Form jeweils bis Ende Jahr (31.12.xx) an den Vorstand zu richten.

## **Artikel 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand hat die Pflicht, über die Handhabung der Statuten zu wachen, den Zweck des Vereins zu fördern, die Vereinsangelegenheiten vorzubereiten, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Traktanden für die Generalversammlung vorzubereiten, den Voranschlag und die Prüfung der Jahresrechnung sowie das Jahresprogramm vorzubereiten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine einmalige, jährliche Ausgabe von 10% des Barvermögens (jeweils letzter Jahresabschluss vom 31. Dezember) zu beschliessen.
3. Das Vereins- und Vorstandsmitglied wird an der ordentlichen Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Sekretär, dem Aktuar und 1 bis 2 Beisitzern zusammen.
4. In den ungeraden Jahren werden gewählt: Vizepräsident, Kassier und 2. Beisitzer.
5. In den geraden Jahren werden gewählt: Präsident, Sekretär, Aktuar und 1. Beisitzer.
6. Der Vorstand kann sich ausnahmsweise unter nachträglicher Genehmigung durch die Generalversammlung nach Bedürfnis provisorisch ergänzen. Er kann auch in besonderen Fällen Mitglieder zu Verwaltungsaufgaben heranziehen. Er versammelt sich so oft als erforderlich zur Behandlung der laufenden Geschäfte, Tätigkeitsberichte und Programme. Auf Verlangen von mindestens vier seiner Mitglieder muss er ebenfalls einberufen werden.
7. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er beruft so oft als notwendig den Vorstand ein. Er sorgt für den Vollzug der Statuten und der Vereinsbeschlüsse. Er hat den Jahresbericht für die Generalversammlung zusammen zu stellen.
8. Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seiner Amtsführung zu ergänzen und ist sein Stellvertreter.
9. Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit die Vereinskasse und das Vereinsvermögen. Er legt alljährlich vor der Generalversammlung einen ausführlichen Rechnungsbericht ab, der mindestens 8 Tage vorher den Rechnungsrevisoren vorgelegt werden muss.
10. Der Sekretär besorgt die Korrespondenz, die mit der Leitung des Vereins zusammenhängen. Daneben ist er verantwortlich für das Mitgliederverzeichnis und für sämtliche Einladungen.
11. Der Aktuar führt das Vereinsprotokoll (Generalversammlung, Vorstandssitzungen), hält die hauptsächlichsten Geschehnisse sowie Ein- und Austritte der Mitglieder fest und er sorgt dafür, dass jedes Vorstandsmitglied von jeder Versammlung und Sitzung eine Kopie des Protokolls erhält.

12. Der 1. Beisitzer ist zugleich Materialverwalter. Er führt ein genaues Verzeichnis über das dem Verein gehörende Inventar, im Weiteren unterstützt er die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.
13. Der 2. Beisitzer unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen nach Anweisung des Präsidenten.
14. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

## **Artikel 10**

### **Die Rechnungsrevisoren**

1. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der gesamten Jahresrechnung. Zuhanden der Generalversammlung haben sie einen schriftlichen Bericht abzufassen. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können sich für weitere Amtsperioden zur Wiederwahl stellen.
2. In den geraden Jahren wird der 1. Rechnungsrevisor gewählt.
3. In den ungeraden Jahren wird der 2. Rechnungsrevisor gewählt.

## **Artikel 11**

### **Unterschriftenberechtigung**

Der Präsident ist kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidenten, Sekretär, Aktuar oder Kassier unterschriftsberechtigt.

Für finanzielle Angelegenheiten haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

## **Artikel 12**

### **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 13**

### **Statutenänderung**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Generalversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert worden sind.

## Artikel 14

### Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfacher Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschliessen. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen und das Inventar der Sicherheitskommission der Gemeinde zu übergeben, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass der Saldo samt Zinserträgen an einen neu zu gründenden Feuerwehrverein Brunnen-Ingenbohl ausgehändigt wird, sofern die Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten anerkannt werden.

## Artikel 15

### Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand ist für alle Fälle zuständig, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
3. Diese Statuten sind mit der statuarischen Mehrheit an der Generalversammlung vom 16. Februar 2013 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 25. Februar 2012.

Brunnen, 16. Februar 2013

Für den Feuerwehrverein Brunnen - Ingenbohl



Lars Neckermann  
Präsident



Nicole Beeler  
Aktuarin